

Schriften zum Prozessrecht

Band 266

Tatfragen in der strafrechtlichen Revision

Eine Untersuchung der rechtshistorischen und
rechtspraktischen Entwicklung des Rechtsschutzes
in Strafsachen samt Reformvorschlag

Von

George Andoor



Duncker & Humblot · Berlin

GEORGE ANDOOR

Tatfragen in
der strafrechtlichen Revision

Schriften zum Prozessrecht

Band 266

Tatfragen in der strafrechtlichen Revision

Eine Untersuchung der rechtshistorischen und
rechtspraktischen Entwicklung des Rechtsschutzes
in Strafsachen samt Reformvorschlag

Von

George Andoor



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds
Wissenschaft der VG WORT.

Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahr 2019
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-15791-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55791-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde das Manuskript überarbeitet; die Literatur und Statistiken befinden sich auf dem Stand von Juli 2018.

Die Dissertation entstand während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. So gebührt auch mein ganz besonderer Dank dem Lehrstuhlinhaber, meinem geschätzten Doktorvater und Lehrer, Herrn Professor Dr. Frank Peter Schuster, Mag. iur. Professor Schuster stand mir nicht nur während der gesamten Entstehungszeit dieser Arbeit mit kritischem Rat, wertvollen Hinweisen und einem offenen Ohr für die neuen Ansätze, die ich zu verfolgen gedachte, zur Seite. Er gewährte mir auch den Freiraum, den ich als Doktorand und Mitarbeiter benötigte, um dieses umfangreiche Promotionsvorhaben zu verfolgen. Ohne seine Unterstützung, sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht, hätte diese Arbeit niemals in dieser Weise fertiggestellt werden können. Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Jan Zopfs von der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, der mich nicht nur nach meinem Vorbereitungsdienst als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl aufnahm, sondern die vorliegende Arbeit auch mit besonderer Akribie und kritischem Blick zweitbegutachtet hat.

Schließlich gilt mein Dank aber auch denjenigen Personen, die mich während meiner – größtenteils anregenden, zum Teil aber auch herausfordernden – Jahre als Wissenschaftlicher Mitarbeiter begleitet haben, stets für einen fachlichen Austausch zur Verfügung standen und zuweilen auch den entscheidenden Anstoß gaben, den einen oder anderen Gedanken weiterzuverfolgen oder zu verwerfen. Namentlich will ich mich vor allem bei Frau Dr. iur. Barbara Krüll, Herrn Thomas Heßland, M. A., und meinem Bruder, Herrn Chris Andoor, bedanken, welche die gesamte Arbeit – abschnittsweise sogar mehrfach – gelesen, mich auf kleinere Mängel aufmerksam gemacht und mir weitere Denkanstöße gegeben haben. Ebenso will ich mich beim Herrn RiAG Jens Lorenz, Herrn Ass. jur. Christoph Hellmann, B. Sc., und Frau RiAG Lisa Weydt bedanken, die erhebliche Teile der Arbeit gelesen und mir stets für einen kritischen Diskurs zur Verfügung standen.

Nicht zuletzt gilt mein besonderer Dank aber auch dem Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH für die finanzielle Unterstützung bei der Veröffentlichung dieses Vorhabens.

Mainz, im September 2019

George Andoor

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
<i>1. Kapitel</i>	
Die Revision in Strafsachen	32
A. Das System der strafrechtlichen Rechtsbehelfe	32
I. Die Strafgerichtsbarkeit als Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit	32
II. Rechtsbehelfe gegen richterliche Entscheidungen im Strafverfahren	34
1. Die Rechtsmittel gegen verfahrensabschließende Urteile im Strafverfahren ..	34
2. Sonstige Rechtsbehelfe im Strafverfahren	36
3. Die Ausgestaltung der Rechtsmittel in sonstigen Verfahrensordnungen ..	38
B. Die Ausgestaltung der Revision in Strafsachen	42
I. Verletzung des Gesetzes als Anknüpfungspunkt der Revision	42
II. Formen revisionsgerichtlicher Entscheidungen	43
1. Verwerfung durch Beschluss wegen Unzulässigkeit	44
2. Verwerfung durch Beschluss wegen offensichtlicher Unbegründetheit	45
3. Aufhebung durch Beschluss bei einstimmig erachteter Begründetheit	47
4. Entscheidung durch Urteil	48
III. Folgen der Aufhebung eines Urteils im Revisionsverfahren	48
C. Die Notwendigkeit eines umfassenden Rechtsschutzes in Strafsachen	50
I. Zwecke der Revision	50
1. Die einheitliche Rechtsfortbildung und Wahrung der Rechtseinheit als eigentlicher Revisionszweck	50
2. Richtige Rechtsanwendung im Einzelfall als Revisionszweck	53
a) Die besondere Bedeutung der Einzelfallkomponente bei der Revision in Strafsachen	53
b) Richtige Rechtsanwendung im Einzelfall statt Einzelfallgerechtigkeit im Rahmen der strafrechtlichen Revision	55
c) Einzelfallgerechtigkeit und Entscheidungen zulasten des Angeklagten ..	59
II. Das Rechtsschutzbedürfnis in Strafsachen	61
1. Das Grundgesetz und der Rechtsschutz gegen den Richter	61

2. Zur zwingenden Notwendigkeit eines Instanzenzuges in Strafsachen von Verfassungs wegen	63
a) Differenzierte Betrachtung der Ausübung der richterlichen Gewalt mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG	63
aa) Der Verwaltungsrichter als rechtsschützender Richter	64
bb) Der Zivilrichter als rechtsvermittelnder Richter	64
cc) Der Strafrichter als originär rechtseinschränkender Richter	65
b) Gefahr eines Rechtsschutzes ad infinitum	68
3. Die völkerrechtliche Pflicht zur Gewährleistung eines Instanzenzuges in Strafsachen	69
D. Zusammenfassende Analyse	71

2. Kapitel

Eine historische Betrachtung der Entwicklung der Revision	74
A. Ein Abriss der historischen Entwicklung der strafrechtlichen Rechtsmittel	75
I. Rechtsmittel im älteren deutschen Recht	76
II. Die Entwicklung von Rechtsmittelgerichten im Spätmittelalter	79
III. Das Verbot der Appellation in Strafsachen in der frühen Neuzeit	82
1. Verbot der Appellation zu den Reichsgerichten	82
2. Verbot der Appellation zu den obersten Landesgerichten und alternative landesrechtliche Rechtsbehelfe	85
IV. Wiederentdeckung der Appellation im Zeitalter des liberalen Rechtsstaates	88
1. Politische Verhältnisse in den deutschen Gebieten nach 1806	88
2. Entwicklung der Rechtsmittel im frühen 19. Jahrhundert	90
a) Außerordentliche Rechtsbehelfe in den Partikularrechtsordnungen	91
b) Rezeption der Rechtsbehelfe des französischen Strafprozessrechts	92
aa) Historische Rechtsbehelfe im französischen Strafprozessrecht	93
bb) Die Folgen der Rezeption des französischen Strafprozessrechts	94
V. Reform der Rechtsmittel im 19. Jahrhundert am Beispiel Preußens	97
1. Die strafrechtliche Appellation im Preußen zur Mitte des 19. Jahrhunderts ..	97
2. Die Nichtigkeitsbeschwerde im preußischen Strafverfahren des 19. Jahrhunderts	100
a) Entwicklung der Nichtigkeitsbeschwerde im preußischen Zivilverfahren als ein Rechtsmittel zur Herstellung der Rechtseinheit	101
b) Einführung der Revision im preußischen Strafverfahren durch das Gesetz vom 17. Juli 1846	102
c) Die strafrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde gem. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetz vom 3. Mai 1852	103

d) Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde in die 1866 von Preußen annexierten Gebiete durch die Verordnung vom 25. Juni 1867	104
VI. Die Rechtsmittel nach der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877	106
B. Die Beschränkung der Revision auf Rechtsfragen als eine Folge der Einführung der freien Beweiswürdigung	109
I. Die Beweiskognition vor der Einführung der freien Beweiswürdigung	109
1. Beweiserbringung durch formale Beweismittel im Akkusationsprozess	109
2. Entwicklung des Inquisitionsprozesses und die Einführung gesetzlicher Beweisregeln	111
a) Die Verdrängung des Akkusationsprozesses durch das Inquisitionsverfahren	111
b) Exkurs: Die Durchführung des Inquisitionsverfahrens	114
aa) Die richterliche Untersuchung (<i>inquisitio</i>)	115
bb) Die Verteidigung (<i>defension</i>)	120
cc) Das Erkenntnisverfahren	121
dd) Die weitere Verteidigung	124
ee) Eine zusammenfassende Betrachtung des Inquisitionsverfahrens	125
c) Die Beweiskognition im Inquisitionsverfahren auf Grundlage der gesetzlichen Beweistheorie	126
aa) Formulierung bindender Beweisanforderungen durch gesetzliche Beweisregeln	126
bb) Die vorläufige Losprechung von der Instanz und außerordentliche Strafe bei fehlenden vollen Beweisen	127
cc) Faktische richterliche Beweiswürdigung im Inquisitionsverfahren trotz gesetzlicher Beweisregeln	130
II. Die Entdeckung der freien Beweiswürdigung als Element des Schwurgerichtsverfahrens	133
1. Die freie Beweiswürdigung und die Entwicklung der Schwurgerichtsbarkeit in Frankreich	133
a) Die französische Lehre von der <i>intime conviction</i>	134
b) Die englische Schwurgerichtsbarkeit und das <i>principle of jury independence</i>	136
c) Die freie Beweiswürdigung durch Geschworene in Frankreich und Deutschland	137
2. Die Rezeption des französischen Schwurgerichtsverfahrens und der freien Beweiswürdigung in den deutschen Gebieten	138
a) Das Schwurgerichtsverfahren in den ehemals französisch besetzten Rheinprovinzen Preußens	138
b) Die Einführung des Schwurgerichtsverfahrens in den übrigen Partikularstaaten des Deutschen Bundes	141
c) Exkurs: Das Schicksal der Schwurgerichte in den deutschen Gebieten	142
aa) Schwurgerichte im Deutschen Reich	142
bb) Schwurgerichte in Bayern unter alliierter Besetzung	145
cc) Schwurgerichte in Österreich	147

3. Die deutsche Lehre vom Totaleindruck ohne Reflexion	150
a) Die Lehre vom Totaleindruck ohne Reflexion und die berufsrichterliche Beweiswürdigung	150
b) Kritische Betrachtung der Lehre vom Totaleindruck ohne Reflexion	154
III. Die Entwicklung der freien Beweiswürdigung zu einem allgemeinen Verfahrensgrundsatz	156
1. Rationalisierung der freien Beweiswürdigung	157
2. Der Einfluss der Reform des Inquisitionsverfahrens auf die Beweistheorie ..	160
a) Das reformierte akkusatorisch-inquisitorische Verfahren in Strafsachen ..	160
b) Auswirkungen der Reform des Strafverfahrens auf die gesetzliche Beweistheorie	164
3. Die Einführung der freien Beweiswürdigung als allgemeines Verfahrensprinzip im deutschen Strafverfahren	167
IV. Der Ausschluss einer Nachprüfung der freien Beweiswürdigung durch eine höhere Instanz	171
1. Die Überprüfbarkeit des Wahrspruchs der Geschworenen	171
2. Die Überprüfbarkeit der Feststellungen berufsrichterlicher Urteile	172
3. Die Überprüfbarkeit tatrichterlicher Sachverhaltsfeststellungen nach der Reichsstrafprozessordnung	177
a) Die Urteilsbegründungspflicht des Tatrichters nach dem Entwurf der Strafprozessordnung	177
b) Erweiterung der tatrichterlichen Urteilsbegründungspflicht durch die Reichsjustizkommission	180
c) Analyse der Gründe für das Absehen von einer Beweisbegründungspflicht des Tatrichters	181
d) Das Absehen von einem vollumfassenden Rechtsmittel zur Wahrung der Integrität tatrichterlicher Feststellungen	182
C. Gründe für die Existenz der Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile	186
I. Die Besetzungsstärke der Strafkammer als unzureichende Begründung für die fehlende Berufung in nicht amtsgerichtlichen Strafsachen	187
II. Die Erfahrung der Richter an den Landgerichten als unzureichende Begründung für die fehlende Berufung in nicht amtsgerichtlichen Strafsachen	190
III. Einführung der Berufung in Amtsgerichtssachen als eine Kompensation für die fehlende gerichtliche Voruntersuchung	191
1. Genereller Ausschluss der Berufung im Entwurf der Strafprozessordnung ..	193
a) Keine Vereinbarkeit der Berufung mit den Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit	194
b) Möglicher Beweiswertverlust bis zur Durchführung der Berufungshauptverhandlung	195
c) Praktische Einwände gegen die Durchführung einer Berufungsverhandlung	196
2. Die gerichtliche Voruntersuchung als Teil des Vorverfahrens	197
a) Die Ausgestaltung der gerichtlichen Voruntersuchung	197

b) Der Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung	199
c) Der Ausschluss der gerichtlichen Voruntersuchung in amtsgerichtlichen Strafsachen	201
3. Berufung anstelle der gerichtlichen Voruntersuchung in Amtsgerichtssachen	202
4. Die provisorische Natur des strafrechtlichen Rechtsmittelrechts	205
IV. Beibehaltung der Berufung trotz Nivellierung des Strafverfahrens vor Amts- und Landgerichten im 20. Jahrhundert	208
D. Zusammenfassende Analyse	211

*3. Kapitel***Die höchstrichterliche Erweiterung der Revision auf Tatfragen** 214

A. Die gesetzlichen Anforderungen an die Urteilsgründe des Tatrichters	216
I. Die tatrichterlichen Sachverhaltsfeststellungen als Grundlage des Urteils	216
II. Die gesetzlichen Anforderungen an die Urteilsgründe	218
1. Pflicht zur Angabe der Haupttatsachen gem. § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO	218
2. Pflicht zur Angabe der Indiztsachen gem. § 267 Abs. 1 Satz 2 StPO	220
3. Sonstige Begründungsanforderungen gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 6 StPO	222
4. Keine Pflicht zur Begründung der freien Beweiswürdigung in § 261 StPO	223
III. Urteilsbegründungspflichten in sonstigen Verfahrensordnungen	224
1. Die Anforderungen an die Urteilsgründe nach der Zivilprozeßordnung i. d. F. vom 30. Januar 1877	224
2. Die Anforderungen an die Urteilsgründe nach der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898	228
3. Die Anforderungen an die Urteilsgründe in gegenwärtigen Verfahrensordnungen	231
IV. Konsequenzen der fehlenden Beweisbegründungspflicht für die Revision	232
V. Die Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen als Wesenselement revisionsgerichtlicher Zuständigkeiten	234
1. Entwicklung der Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen	235
2. Zweifel an der Abgrenzbarkeit von Tat- und Rechtsfragen	237
B. Die Erweiterung der Revision auf Teile der Tatfrage durch die höchstrichterliche Rechtsprechung	240
I. Verletzung von Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen durch den Tatrichter als Revisionsgrund	241
1. Entwicklung der Rechtsprechung zur Revisibilität von Verstößen gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze	241
2. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Revisibilität von Denkgesetzen und allgemeinen Erfahrungssätzen	247
II. Widersprüchliche, unklare oder lückenhafte Feststellungen	250

III. Fehlerhafte, unwahrscheinliche oder nicht mit hinreichenden Gründen versehene Feststellungen	254
1. Erweiterung der Revision auf materielle Mängel der Tatsachenfeststellungen in der Weimarer Republik	256
2. Erweiterung der Revision im „Dritten Reich“ als Folge einer Entformalisierung des Rechts	259
a) Abkehr vom Rechtspositivismus zugunsten einer „gerechten“ Rechtspflege	260
b) Entformalisierung des Verfahrensrechts zugunsten der „Einzelfallgerechtigkeit“	265
c) Erweiterung der Kompetenzen des Reichsgerichts durch außerordentliche Rechtsbehelfe	267
3. Fortsetzung der Entformalisierungstendenzen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	273
4. Zwischenergebnis	279
IV. Entwicklung spezifischer Anforderungen an die tatrichterliche Überzeugung	280
V. Zusammenfassende Analyse	285
 C. Kritik an der höchstrichterlichen Erweiterung der Revision	288
I. Die fehlende Vereinbarkeit der erweiterten Revision mit dem Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes	289
1. Bindung der rechtsprechenden Gewalt an Gesetz und Recht	289
2. Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung	292
a) Der Begriff der richterlichen Rechtsfortbildung	293
b) Gefahren einer richterlichen Rechtsfortbildung <i>contra legem</i>	294
c) Die verfassungsrechtlichen Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung	299
3. Die erweiterte Revision in Anbetracht der verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Rechtsfortbildung durch Gerichte	303
a) Die Vereinbarkeit der höchstrichterlichen Erweiterung der Urteilsbegründungspflichten mit §§ 261, 267 StPO	303
b) Die Vereinbarkeit der Nachprüfung tatrichterlicher Sachverhalts- und Beweiswürdigungsdarstellungen mit § 337 StPO	305
c) Die Vereinbarkeit der erweiterten Revision im Rahmen der Sachrüge mit § 344 Abs. 2 StPO	306
II. Schwächung der verfahrensrechtlichen Position des Angeklagten durch die Erweiterung der Revision	311
1. Höchstrichterliche Anforderungen an die Darstellung eines freisprechenden Urteils	313
2. Gesetzwidrigkeit der Anforderungen des Bundesgerichtshofs an ein freisprechendes Urteil	315
3. Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter durch die Erweiterung der Revision zulasten des Angeklagten	318

III. Arbiträre Handhabung der Darstellungskontrolle in der revisionsgerichtlichen Praxis	320
1. Widersprüche in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Darstellungskontrolle	321
2. Ergebnisorientierung und Entformalisierung der Rechtsprechung durch Revisionsgerichte	325
D. Zusammenfassende Analyse	327

*4. Kapitel***Gesetzgeberische Versuche der Erweiterung des Rechtsschutzes in Strafsachen** 332

A. Ansätze im Kaiserreich zur Ergänzung der Strafkammersachen um eine Berufung ..	333
I. Reformbestrebungen bis zur Vorlage des Regierungsentwurfs 1885	333
1. Anträge aus der Mitte des Reichstages	333
2. Regierungsentwurf vom 9. Mai 1885	337
II. Reformbestrebungen bis zur Vorlage des Regierungsentwurfs 1895	339
1. Anträge aus der Mitte des Reichstages	339
2. Regierungsentwurf vom 6. Dezember 1894	345
a) Inhalt des Regierungsentwurfs 1894	345
b) Behandlung des Entwurfs im Reichstag	347
III. Die vollumfassende Einführung der Berufung in Militärstrafsachen	352
1. Einführung der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898	353
2. Die Rechtsmittel im Militärstrafverfahren	355
3. Durchsicht und Nachprüfung rechtskräftiger tatrichterlicher Urteile	357
4. Gründe für die umfassende Einführung der Berufung in Militärstrafsachen ..	359
IV. Reformbestrebungen bis zur Vorlage des Regierungsentwurfs 1909	363
1. Anträge aus der Mitte des Reichstages	363
2. Regierungsentwurf vom 26. März 1909	369
a) Die Berufung gegen Urteile der Strafkammern nach dem Entwurf 1909 ..	369
b) Die Behandlung des Entwurfs 1909 im Reichstag	372
V. Strafverfahrensgesetzgebung während des Ersten Weltkrieges	374
B. Rechtsmitteldebatten in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“	375
I. Reformversuche und Reformen des strafrechtlichen Rechtsmittelrechts in der Weimarer Republik	375
1. Regierungsentwurf vom 29. Dezember 1919	376
2. Regierungsentwurf vom 29. Mai 1923	378
3. Antrag Schiffer vom 14. November 1923	381
4. Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924	382

5. Weitere Entwicklungen in der Weimarer Republik	385
II. Reformversuche und Reformen der strafrechtlichen Rechtsmittel im „Dritten Reich“ am Beispiel des Entwurfs 1939	386
1. Die Gerichtsverfassung nach dem Entwurf 1939	387
2. Ordentliche Rechtsmittel nach dem Entwurf 1939	388
a) Berufung	388
b) Urteilsrüge	388
3. Neue außerordentliche Rechtsbehelfe nach dem Entwurf 1939	391
C. Versuche einer Rechtsmittelreform in der Bundesrepublik Deutschland	393
I. Reformerwägungen beim Erlass des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12. September 1950	393
II. Reformerwägungen beim Erlass des Strafprozessänderungsgesetzes vom 19. Dezember 1964	394
III. Amtliche Entwürfe zur Rechtsmittelreform in Strafsachen	396
1. Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Erstes Justizreformgesetz) von Dezember 1971	396
2. Diskussionsentwurf für ein Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen (DE-Rechtsmittelgesetz) vom Dezember 1975	399
a) Die Urteilsrüge nach dem Diskussionsentwurf 1975	400
b) Die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren nach dem Entwurf 1975	403
aa) Das vereinfachte Verfahren vor dem Strafrichter zur Entlastung der Rechtsmittelgerichte	403
bb) Die sachlichen Zuständigkeiten der Strafgerichte nach dem Entwurf 1975	405
c) Das Scheitern des Diskussionsentwurfs 1975 auf dem 52. Deutschen Juristentag	406
IV. Jüngere Ansätze einer Rechtsmittelreform	410
D. Zusammenfassung	412

5. Kapitel

Die Erweiterung der Revision um eine Tatsachenrüge <i>de lege ferenda</i>	416
A. Die österreichische Nichtigkeitsbeschwerde als Vorbild für eine erweiterte Revision	417
I. Der Aufbau der österreichischen Strafgerichtsbarkeit	419
II. Die Berufung	419
III. Die Nichtigkeitsbeschwerde	420

B. Zur Ausgestaltung einer möglichen Tatsachenrüge im bundesdeutschen Revisionsrecht	422
I. Anforderungen an den Leistungsumfang einer reformierten Revision in Strafsachen	423
II. Erweiterung der strafrechtlichen Revision um eine Tatsachenrüge	426
1. Schaffung einer materiellen Tatsachenrüge zur Anfechtung inhaltlicher Mängel der Feststellungen	426
a) Zur Ausgestaltung einer materiellen Tatsachenrüge	426
b) Ausweitung der tatrichterlichen Urteilsbegründungspflicht auf subjektive Beweisgründe	428
2. Schaffung einer formellen Tatsachenrüge zur Anfechtung formeller Mängel der Feststellungen	430
a) Zur Ausgestaltung einer formellen Tatsachenrüge	430
aa) Normierung der höchstrichterlich entwickelten Fallgruppen der erweiterten Revision	430
bb) Einführung einer Rüge der Aktenwidrigkeit sowie der Protokollwidrigkeit	431
cc) Normierung des Revisionsgrundes der überspannten Anforderungen an die tatrichterliche Überzeugung	434
dd) Konkreter Gesetzesvorschlag zur Umsetzung einer formellen Tatsachenrüge	435
b) Erweiterung der tatrichterlichen Urteilsbegründungspflichten mit Blick auf die formelle Tatsachenrüge	437
III. Erfordernisse an die Revisionsanträge bei Einführung einer Tatsachenrüge	438
1. Generelle Anforderungen an die Begründung einer Tatsachenrüge	438
2. Konkrete Anforderungen an die Begründung einer Tatsachenrüge	439
a) Pflicht zur umfassenden Ausführung der Tatsachenrüge	439
b) Anbringung von Beweisanträgen im Rahmen der Revisionsanträge	440
c) Konkreter Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der erweiterten Begründungspflichten bei einer Tatsachenrüge	441
IV. Möglichkeit einer selbstständigen Beweisaufnahme durch das Revisionsgericht	442
1. Zur Notwendigkeit einer Beweisaufnahme in der Revisionshauptverhandlung	442
2. Allgemeine Erwägungen zur Ausgestaltung einer revisionsgerichtlichen Beweisaufnahme	444
a) Abgrenzung zur Einführung einer revisionsgerichtlichen Beweisaufnahme in den bisherigen Reformvorschlägen	444
b) Zur praktischen Durchführbarkeit einer Beweisaufnahme in der Revisionsinstanz	445
3. Die normtechnische Umsetzung einer revisionsgerichtlichen Beweisaufnahme	447
4. Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips in der Revisionshauptverhandlung	448
V. Umfang der Urteilsprüfung im Rahmen der Tatsachenrüge	450
1. Die übermäßige Beschränkung der Urteilsprüfung bei der Verfahrensrüge	450

2. Konsequenzen für den Umfang der Prüfung einer Tatsachenrüge durch das Revisionsgericht	452
3. Folgen einer begründeten Tatsachenrüge	455
C. Weitere Reformen im Zusammenhang mit der Einführung einer Tatsachenrüge	456
I. Anpassung der Revisionshauptverhandlung an die Tatsachenrüge	456
1. Die Vorbereitung der Revisionshauptverhandlung	456
2. Die Ausgestaltung der Revisionshauptverhandlung	458
II. Reform der revisionsgerichtlichen Entscheidungsmöglichkeiten	459
1. Änderungen der Entscheidungsmöglichkeiten durch Beschluss ohne Hauptverhandlung	459
2. Erweiterung der eigenen Sachentscheidungsbefugnisse des Revisionsgerichts	461
3. Anpassung der Revisionserstreckung auf Mitverurteile	464
4. Bindung des Tatgerichts an die Ergebnisse der Beweisaufnahme gemäß § 350a StPO-E	465
III. Sonstige Änderungsvorschläge	466
1. Einführung einer notwendigen Verteidigung für Zwecke der Revisionsbegründung	466
2. Abschaffung der Möglichkeit der Revisionsbegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle	469
3. Protokollberichtigung und Verfahren bei Rügeverkümmерung	470
4. Beweisanträge des Beschwerdegegners bei einer Tatsachenrüge	472
D. Zusammenfassende Darstellung der Reformvorschläge zur Einführung einer Tatsachenrüge	473
Fazit	492
Literaturverzeichnis	502
Stichwortverzeichnis	527

Abkürzungsverzeichnis

1. StrRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I 1969/52, 645)
1. StVRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl I 1974/132, 3393)
a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort (derselbe Autor, dasselbe Werk, jedoch eine andere Seite)
ABl. (Kontrollrat)	Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AGVwGO RLP	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Rheinland-Pfalz
AGVwGO SL	Saarländisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ähnл.	ähnlich
Allg. Gerichtsord. I. Th.	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten –Erster Theil. Prozeßordnung
Allg. R.-G. u. RegBl.	Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArchCrimR	Archiv des Criminalrechts
AsylG	Asylgesetz
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BayAGFGO	Bayerisches Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung
BayAGVwGO	Bayerisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
BayArbGDAV	Bayerische Verordnung zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Gerichte für Arbeitssachen
BayBauKG	Bayerisches Baukammergesetz
BayDG	Bayerisches Disziplinargegesetz
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHKaG	Bayerisches Heilberufe-Kammergegesetz
BayPrG	Bayerisches Pressegesetz
BBG	Bundesbeamtengegesetz
Bd.	Band
BDG	Bundesdisziplinargesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz

BerRehaG	Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz)
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt ¹
BGBI. (Nordd. Bund)	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes
BGG	Schweizerisches Bundesgerichtsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Buchst.	Buchstabe
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (Gesetz, das die zentralen Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung enthält)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Can./Cann.	Canon/Canones (Einzelne/r Rechtssatz bzw. -sätze des <i>Codex Iuris Canonici</i>)
Cap.	Capitel
Carolina	<i>Constitutio Criminalis Carolina</i> , die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.
C.C.M.	Corpus Constitutionum Marchicarum, eine Zusammenstellung preußischer Gesetze und Verordnungen von 1298 bis 1750
chStPO	Schweizerische Strafprozessordnung
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DE-Rechtsmittelgesetz	Diskussionsentwurf für ein Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen (vgl. Literaturverzeichnis)
DFP	Deutsche Freisinnige Partei
DGZ	Deutsche Gerichts-Zeitung
d. h.	das heißt
DJ	Deutsche Justiz – Rechtspflege und Rechtspolitik, amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DV	Deutsche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt

¹ Zur Vereinfachung der Recherche in der Online-Ausgabe des BGBI. (<http://www1.bgb1.de/>) wendet diese Schrift eine leicht modifizierten Zitierweise an. Die der Abkürzung anschließende römische Zahl gibt ab 1951 den Teil des BGBI. an; Ausgaben vor 1951 werden auf der o.g. Homepage unter Teil I wiedergegeben. Ab 1951 finden sich unter Teil I vor allem Bundesgesetze und -verordnungen; unter Teil II völkerrechtliche Verträge und Übereinkünfte. Dem folgt der Jahrgang und getrennt durch einen Schrägstrich die Nummer der Ausgabe, welche die Fundstelle enthält. Durch ein Komma getrennt folgt die erste Seite der Veröffentlichung (bspw.: BGBI. I 2013/51, 3300).

Ebd.	ebenda (derselbe Autor, dasselbe Werk, dieselbe Seite)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
Einl.	Einleitung
EmmingerVO	Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (RGBl. I 1924, 15)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
ESG	Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz)
f./ff.	folgende
FG	Festgabe
FGO	Finanzgerichtsordnung
FMStFG	Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz)
FS	Festschrift
FVp	Freisinnige Volkspartei
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz (Österreich)
GS	Gedächtnisschrift
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
G. u. V.	Seiner kaiserlich-königlichen Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen
GVBl. (Kgr. SA)	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung durch Verfasser
HessSchG	Hessisches Schulgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HPresseG	Hessisches Pressegesetz
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
insb.	insbesondere

InVorG	Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz)
IPBPR	Internationaler Paktes über bürgerliche und politische Rechte
i. R. d.	im Rahmen des/r
i. S. d.	im Sinne des/r
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KDVG	Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz)
KG	Kammergericht
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)
lat.	lateinisch
lieStPO	Strafprozessordnung des Fürstentums Liechtenstein
MarkenG	Markengesetz
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NArchCrimR	Neues Archiv des Criminalrechts
n. Chr.	nach Christus
NJ	Neue Justiz – Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in den Neuen Ländern
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLP	Nationalliberale Partei
Nr.	Nummer
NS	nationalsozialistisch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
öBGBI.	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
o. g.	oben genannte/r/s/n/m
österr.	österreichisch
öStPO	Strafprozessordnung der Republik Österreich
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAO	Patentanwaltsordnung
PatG	Patentgesetz
PreußCrimO 1805	preußische Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 (abgedruckt im Criminalrecht für die preußischen Staaten von 1806)
PrGS	Gesetzesammlung für die Königlich-Preußischen Staaten
RegBl. (Kgr. Wü.)	Regierungsblatt für das Königreich Württemberg

RegBl. (WB)	Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden
resp.	respektive
RettungsG	Gesetz zur Rettung von Unternehmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Rettungsübernahmegesetz)
RGBI.	Reichsgesetzbuch
RGBI. (FN)	Reichs-Gesetz-Blatt der Frankfurter Nationalversammlung (1848/49)
RGVG	GVG i. d. F. vom 27. Januar 1877, RGBI. 1877, 41
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
Rn.	Randnummer
RStGB	StGB i. d. F. von 15. Mai 1871, RGBI. 1871, 127
RStPO	StPO i. d. F. vom 1. Februar 1877, RGBI. 1877, 253
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift)
RW	Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
RZPO	ZPO i. d. F. vom 30. Januar 1877, RGBI. 1877, 83
S.	Seite bzw. bei Normen Satz
s. a.	siehe auch
SA	Sturmabteilung (Organisation der NSDAP)
SaatG	Saatgutverkehrsgesetz
SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sic!	lat. <i>sic</i> : „so“, „wirklich so“; zur Kenntlichmachung der Übernahme eines Zitates in ungewöhnlicher Schreibweise oder ungewöhnlichen Sprachstil
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
sog.	sogenannte/r/s
Sp.	Spalte
StandAG	Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz)
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StBOG	Schweizerisches Strafbehördenorganisationsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I 1964/63, 1067)
StPO	Strafprozessordnung
StPO-E	Eigener Entwurf zur Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVollzG	Bundesstrafvollzugsgesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz

UKHL	Sammlung der Entscheidungen des <i>United Kingdom's House of Lords</i> (ehemaliger oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)
Var.	Variante
v. Chr.	vor Christus
VerkSiG	Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz)
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz)
Vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VSt	Die Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts
VtrRKonv	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwRehaG	Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatwidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsge- setz)
VZOG	Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz)
WiPrO	Wirtschaftsprüferordnung
WiSiG	Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalver- kehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WPflG	Wehrpflichtgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung, die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, RGBl. 1919, 1383
Z.	Ziffer (wird in österreichischen Gesetzen statt der in Deutschland gewöhnlichen Nr. verwendet)
ZDG	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zi- vildienstgesetz)
Zeitschr. f. deut.	Zeitschrift für deutsches Strafverfahren
Strafverfahren	
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit. n.	zitiert nach
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Die meisten deutschen Verfahrensordnungen kennen zwei unterschiedliche Rechtsmittel gegen gerichtliche Urteile – die Berufung und die Revision. Beide Rechtsmittel wurden bereits 1877 im Deutschen Reich im Zuge der Vereinheitlichung des Straf- und des Zivilverfahrens durch die sog. *Reichsjustizgesetze* eingeführt und nach 1950 auch von den jüngeren Gerichtsordnungen in der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Dabei führt die Berufung in aller Regel zu einer Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens vor einem höheren Gericht, während sich die Revision auf die Nachprüfung der Rechtsanwendung des Tatgerichts durch eine übergeordnete Instanz beschränkt. Eine grundlegende Veränderung hat seither lediglich die Berufung in zivil- und arbeitsgerichtlichen Sachen erfahren, die seit der umfassenden Reform des Zivilprozesses im Jahr 2001 keine Wiederholung des Verfahrens mehr zum Gegenstand hat, sondern sich im Wesentlichen auf eine inhaltliche Nachprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens auf tatsächliche und rechtliche Mängel beschränkt.¹ Damit stellt sich die heutige Berufung in Zivilsachen bei näherer Betrachtung als ein neuartiges Rechtsmittel dar, das größere Ähnlichkeiten zu der *partikularrechtlichen* Appellation aufweist als zu der Berufung in den übrigen Verfahrensordnungen, die eher der *römischrechtlichen* Appellation nachempfunden ist.²

Dabei sind die meisten deutschen Verfahrensordnungen so ausgestaltet, dass die erstinstanzlichen Urteile mit einer Berufung angefochten werden können.³ Damit

¹ Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001, BGBl. I 2001/40, 1887.

² So schon in Bezug auf die Ähnlichkeiten der ursprünglichen Berufung zu der römisch-rechtlichen Appellation die Begründung zur ZPO, in: Hahn (Hrsg.), Materialien zur ZPO, Bd. II/1, S. 139.

³ So können in *Zivilsachen* grundsätzlich alle erstinstanzlichen Urteile mit der Berufung zu den Land- oder Oberlandesgerichten angefochten werden, § 511 Abs. 1 ZPO, §§ 72, 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG. Auch in den *Verwaltungssachen* ist gegen die Urteile der Verwaltungsgerichte die Berufung zu den Oberverwaltungsgerichten zulässig, § 124 VwGO. In *Arbeitssachen* können erstinstanzliche Urteile der Arbeitsgerichte ebenfalls mit der Berufung zu den Landesarbeitsgerichten angefochten werden, § 64 ArbGG. Gleiches gilt für die *Sozialsachen*, in denen gegen die erstinstanzlichen Urteile der Sozialgerichte grundsätzlich die Berufung zu einem Landessozialgericht zulässig ist, § 143 SGG. Ein Blick auf die Berufsgerichts- und Disziplinarordnungen des Bundes, auf die Patentgerichtsordnung sowie die Vorschriften für das Verfahren vor den Kammern und Senaten für Baulandsachen belegt, dass auch die eher speziellen Gerichtsverfahrensvorschriften gegen erstinstanzliche Urteile grundsätzlich eine Berufung zulassen, vgl. §§ 112e, 143, 145 BRAO, §§ 105, 111d BNotO §§ 94d, 125, 127 PAO, §§ 127, 129 StBerG, §§ 105, 107 WiPrO sowie §§ 64, 69 BDG, § 115 WDO, § 110 PatG sowie § 229 Abs. 1 BauGB. Sofern bereits die Berufung ausnahmsweise zu einem obersten Gerichtshof des Bundes führt (so im truppendienstgerichtlichen Verfahren, bei Verfahren, die vor

unterliegen die tatsächlichen Feststellungen nahezu aller erstinstanzlichen Gerichte der Kontrolle durch eine höhere Instanz. Eine gewichtige Ausnahme zu diesem Grundsatz stellt die Strafprozessordnung dar, die eine Berufung lediglich gegen Urteile der Amtsgerichte vorsieht. Damit können im Strafverfahren erstinstanzliche Urteile der Land- oder der Oberlandesgerichte ausschließlich mit der Revision angefochten werden. Diese Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems in Strafsachen hat zur Folge, dass dem Angeklagten gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, die in aller Regel nur einfache Delikte zum Gegenstand haben, mit dem Einspruch, der Berufung und der Revision bis zu drei Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen können, während er bei Urteilen der Land- und Oberlandesgerichte allein auf das beschränkte Rechtsmittel der Revision angewiesen ist. So fällt der strafrechtliche Rechtsschutz also gerade dort, wo der Angeklagte mit besonders schweren Rechtsfolgen konfrontiert ist, erheblich niedriger aus, als dort, wo er sich mit einer nur vergleichsweise milden Strafe konfrontiert sieht.

Diese schon beim ersten Blick missliche Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems in Strafsachen war bereits dem historischen Gesetzgeber bekannt und, wie noch näher auszuführen sein wird, in den vergangenen 140 Jahren wiederholt Gegenstand gesetzgeberischer Reformerwägungen. So wurden im Deutschen Reich seit 1883 allein im Reichstag über 20 (!) Gesetzesentwürfe erfolglos beraten, die auch in landgerichtlichen Strafsachen einen umfassenderen Rechtsschutz gewährleisten sollten.⁴ Auch in der Bundesrepublik war 1975 im Auftrag der Konferenz der Justizminister und -senatoren ein umfassender Diskussionsentwurf erarbeitet worden, der ebenfalls grundlegende Reformen des Rechtsmittelsystems in den Strafsachen vorgesehen hatte, ohne dass sie in der Folgezeit weiterverfolgt wurden.

Dabei heißt es bemerkenswerterweise bereits in der Begründung, die dem Regierungsentwurf vom 9. Mai 1885 beigegeben war:

„Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 hat schon bald nach ihrem Inkrafttreten vielfach eine ungünstige Kritik erfahren, ja nicht wenige ihrer Vorschriften sind sowohl in den Kreisen der Fachmänner wie in denen von Laien lebhaft angefochten worden. Insbesondere ist es als ein gesetzgeberischer Mißgriff getadelt, daß gegen die Urtheile der Strafkammern die Berufung nicht zugelassen sei.“⁵

Auch in der Begründung des Regierungsentwurfs vom 26. März 1909 heißt es:

„Unter den Reichs-Justizgesetzen des Jahres 1877 hat von Anfang an die Strafprozeßordnung am wenigsten befriedigt. [...] Die lebhafte Kritik, die schon nach Inkrafttreten der

den Nichtigkeitssenaten des Patentgerichts beginnen, und im gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Notar- und Patentanwaltsachen), ist lediglich die Revision gegen das Berufungsurteil ausgeschlossen. Ähnliches gilt für die Berufs- und Disziplinarordnungen der Länder, die oftmals eine Berufung zu einem höheren Landesgericht, aber keine Revision kennen, vgl. nur Art. 90 Abs. 1 BayHKG bzw. § 62 BayDG.

⁴ Hierzu ausführlich S. 332 ff.

⁵ Verhandlungen des Reichstags, 6. Legislaturperiode, I. Session 1884/85, 7. Band, Aktenstück Nr. 399, S. 2001.

Strafprozeßordnung einsetzte, betraf in erster Linie das System der Rechtsmittel, insbesondere das Fehlen einer Berufung gegen die Urteile der Strafkammern. [...] Die Überzeugung von der Notwendigkeit der Berufung ist in vielen Volkskreisen niemals verschwunden [...].“⁶

Und selbst in einem Beschluss der Konferenz der Justizminister und -senatoren aus dem Jahr 1972 heißt es zu dem Rechtsschutz in Strafsachen:

„Das derzeitige Rechtsmittelsystem in Strafsachen ist unbefriedigend, da für Fälle leichter und mittlerer Kriminalität zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung stehen, während im Bereich der Schwerkriminalität eine Überprüfung der tatsächlichen Feststellungen nicht stattfindet.

Es wird die Aufgabe einer Neugestaltung des Rechtsmittels in Strafsachen sein, ein im Interesse der Durchschaubarkeit der Rechtspflege möglichst einheitliches Rechtsmittel zu entwickeln. Dieses Rechtsmittel soll die Mängel der bisherigen Rechtsmittel „Berufung“ und „Revision“ vermeiden und durch eine sachbezogene Überprüfung des Urteils in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einen optimalen Rechtsschutz bieten.“⁷

Obwohl also seit jeher Einigkeit darin zu bestehen scheint, dass das Rechtsmittelsystem in Strafsachen einer Neugestaltung bedarf, haben die Rechtsmittelvorschriften der Strafprozeßordnung in den letzten 140 Jahren kaum nennenswerte Änderungen erfahren. Das strafrechtliche Rechtsmittelverfahren beruht damit im Grunde noch heute auf denselben Vorschriften, die bereits 1879 in Kraft getreten sind.

Dies darf jedoch nicht zu dem Trugschluss verleiten, dass sich die strafrechtliche Revision in den letzten 140 Jahren nicht verändert hätte. Wie noch ausführlich darzulegen sein wird, hat die Revision, wie sie heute von dem Bundesgerichtshof und den Oberlandesgerichten gehandhabt wird, mit den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers allenfalls noch den Namen gemein. Die Revisionsgerichte haben das Rechtsmittel der Revision in den letzten Jahrzehnten nämlich auch ohne ein Zutun des Gesetzgebers in einer Art und Weise weiterentwickelt, dass sein Prüfungsumfang nicht mehr bloß auf Rechtsfragen beschränkt ist. So heißt es bereits in einer Entscheidung des III. Strafsenats des Reichsgerichts aus dem Jahre 1889, dass die Feststellungen des Tatrichters jedenfalls „weder der Logik noch Naturgesetz“ widersprechen dürfen.⁸ Der Bundesgerichtshof urteilte in Bezug auf die tatrichterlichen Sachverhaltsfeststellungen sogar:

„Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewißheit des Richters setzt objektive Grundlagen voraus. Diese müssen aus rationalen Gründen den Schluss erlauben, daß das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Das ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Deshalb müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, daß die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen,

⁶ Verhandlungen des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/09, Anlageband 254, Aktenstück Nr. 1310 A mit eigener Paginierung.

⁷ Zit. n. der Allgemeinen Begründung zum Diskussionsentwurf 1975, S. 25 f.

⁸ RGSt 19, 55, 62.